Vorliegen des Vorsatzes in diesen Fällen hohe Anforderungen zu stellen. Dabei ist das Vorliegen solcher Verhaltensweisen wie des Sich-interessant-Machens und In-den-Vordergrund-Bringens, der Sensationslust, des Interesses am Außergewöhnlichen, auch beim Handeln in Kenntnis des Inhaltes, exakt vom Vorsatz gemäß § 106 StGB abzugrenzen. Strafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des § 106 StGB ist bei Vorliegen aller weiteren notwendigen Voraussetzungen nur dann zu begründen, wenn eine Identifizierung des Täters mit der vorliegenden Schrift gegeben ist. Ein "bloßes" Weitergeben oder in anderer Weise Zugänglichmachen erfüllt nicht die Anforderungen an die Schwere eines Angriffs bzw. der Aufwiegelung im Sinne des § 106 StGB.

Die Diensteinheiten der Linie Untersuchung werden im Zusammenhang mit der offensiven Verhinderung der Einschleusung von Schriften antisozialistischen Charakters oftmals mit Sachverhalten konfrontiert, bei denen die Anwendung des § 106 StGB aus beweisrechtlichen Gründen nicht möglich oder aus rechtspolitischen Gründen nicht zweckmäßig ist. In derartigen Fällen können durch die konsequente und differenzierte Anwendung des § 12 Zollgesetz weitere strafrechtliche Möglichkeiten zur wirksamen Verhinderung der Einschleusung von antisozialistischen Schriften, Tonträgern, Film- und Fotomaterialien sowie weiteren Gegenständen mit feindlicher inhaltlicher Aussage erschlossen werden. Derartige Gegenstände sind eindeutig Waren im Sinne der genannten Rechtsnorm.

Aus den objektiven Tatumständen, wie der Tatsache des Versteckens der Schriften und anderer Materialien und der damit verbundenen Nichtvorführung zur Zollkontrolle sowie ihres objektiven In-haltes, ist der Nachweis des vorsätzlichen Handelns gemäß § 12 Zollgesetz zu führen. Insbesondere aus dem Inhalt ist die

Kopie BStU AR 3

¹ Vgl. Beschluß des Präsidiums des OG der DDR vom 13. 10. 1981 in Informationen des Gbersten Gerichts der DDR Nr. 6/1981, 30. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz vom 20. 7. 1979, GBl. I Nr. 21 S. 197